

Stellungnahme

Verbot von halogenierten Kältemitteln im Entwurf der Vergabegrundlage für Blauen Engel (Umweltzeichen RAL-UZ 161) „Energie - und ressourceneffizienter Rechenzentrumsbetrieb“

05. Dezember 2014

Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Derzeit keine marktfähigen Alternativen zu halogenierten Kältemitteln

Im derzeit vorliegenden Entwurf¹ der Vergabegrundlage für RAL-UZ 161 ist ein striktes Verbot von halogenierten Kältemitteln vorgesehen. Dieses Verbot soll nicht nur für Modernisierungen, sondern für alle Rechenzentren, die ab dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurden, gelten.

Während das grundsätzliche Ziel der Reduzierung von halogenierten Kältemitteln aus Gründen des Umweltschutzes von BITKOM unterstützt wird, wird jedoch die Ausgestaltung in der Vergabegrundlage den Anforderungen der Praxis nicht gerecht.

BITKOM hatte bereits in der Anhörung darauf hingewiesen, dass es derzeit praktisch keine Alternativen mit der notwendigen Einsatzerfahrung und den benötigten Eigenschaften für den Betrieb von Rechenzentren am Markt gibt. Aktuell verfügbare alternative Kältemittel wie Propan oder Ammoniak sind entweder brennbar oder haben spezielle (z.B. toxische) Eigenschaften, die einen sicheren, effizienten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Einsatz in Rechenzentren bisher nur in Pilotprojekten ermöglichen.

BITKOM schätzt die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Szenarios „kein HFKW-Kältemittel mehr ab 2018“ (wie in der Stellungnahme des Umweltbundesamtes² beschrieben) als sehr unwahrscheinlich ein. Nach Einschätzung des BITKOM wird auch nach 2018 ausreichend Kältemittel für den Betrieb herkömm-

Ansprechpartner
Christian Herzog
Bereichsleiter Technische
Regulierung und
IT-Infrastruktur
Tel.: +49.30.27576-270
Fax: +49.30.27576-51-270
c.herzog@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ Vergabegrundlage für Umweltzeichen „Energie - und ressourceneffizienter Rechenzentrumsbetrieb“, RAL-UZ 161, Entwurf zur Expertenanhörung, Stand: 23. September 2014 + Überarbeitungen im Nachgang

² Dr. Daniel de Graaf, Stellungnahme zum RAL-UZ 161 „Energie- und ressourceneffizienter Rechenzentrumsbetrieb“, 17.11.2014

Positionspapier

Verbot von halogenierten Kältemitteln im Blauen Engel für Rechenzentren
Seite 2

licher Kälteanlagen zur Kühlung von Rechenzentren zur Verfügung stehen. Die Vorgaben aus der EU F-Gase Verordnung sind aus Sicht des BITKOM vollkommen ausreichend und ambitioniert, um das Ziel der Reduzierung von halogenierten Kältemitteln zu erreichen.

Nach einer groben Schätzung des BITKOM wird in den Rechenzentren in Europa deutlich weniger als 0,5% der insgesamt in Verkehr gebrachten halogenierten Kältemittel verwendet. Wegen der verhältnismäßig geringen Klimawirkung der Kältemittel in Rechenzentren im Vergleich zum Energiebedarf liegt die Priorität der Betreiber nicht auf einem vorrangigen Ersatz der Kältemittel, sondern auf Sicherheit, Verfügbarkeit und energieeffizientem Betrieb.

Auswirkung in der Praxis

Ältere Rechenzentren, die vor dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurden, und die klassische Kälteanlagen (d.h. mit halogeniertem Kältemittel) einsetzen, könnten trotz der Verwendung von halogenierten Kältemitteln einen Blauen Engel bekommen, wenn alle anderen Kriterien erfüllt wären. Obwohl ein Austausch gegen neuere, effizientere Anlagen sinnvoll wäre, würden die Vergabekriterien einen Anreiz für den Weiterbetrieb der alten, ineffizienten Anlagen schaffen, da ein Ersatz gegen nicht halogenierte Kältemittel für eine Austauschanlage aus den o.g. Gründen nicht durchführbar ist und aus diesem Grund mit der neueren Kälteanlage kein Blauer Engel mehr beantragt werden könnte.

Die Einhaltung des Kriteriums F-Gas-Freiheit, bzw. die Nutzung der Bestandsschutz-Regelung führt somit zu einem höheren Energieverbrauch durch veraltete Kälteanlagen und widerspricht der eigentlichen Intention des Blauen Engels für Rechenzentren.

Vorschlag für den Text der Vergabegrundlage

Selbstverständlich sollte das Ziel der Nutzung von natürlichen Kältemitteln im Sinne der Umweltverträglichkeit in den Vergabegrundlagen erhalten bleiben. Wir schlagen vor, den Konflikt zwischen den Kriterien F-Gas-Freiheit und Energieeffizienz durch folgende Formulierung zu lösen:

Unternehmen, die den Blauen Engel beantragen und halogenierte Kältemittel in der Übergangsphase der stufenweisen Wirksamkeit der EU F-Gase Verordnung³ verwenden, müssen die Verwendung plausibel begründen. Sie müssen die Kältemittelfüllmengen und die Wartungsintervalle zum Kältemittel für jede Kälteanlage nennen.

Die Formulierung wäre gültig bis 31.12.2018. Für die folgende Überarbeitung der Vergabegrundlage könnte die Formulierung anhand des aktuellen Standes der Technik bei Kälteanlagen mit natürlichen (halogenfreien) Kältemitteln überprüft und ggf. angepasst (verschärft) werden. Hierfür BITKOM bietet seine Unterstützung an.

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006